



HESSISCHER LANDTAG

02. 06. 2025

Kleine Anfrage

**Heiko Scholz (AfD), Lothar Mulch (AfD), Andreas Lobenstein (AfD),
Pascal Schleich (AfD) und Andreas Lichert (AfD) vom 11.04.2025**

Schulschwänzen in Hessen

und

Antwort

Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Vorbemerkung Fragesteller:

Laut Medienberichten haben sich die Fälle von Schulverweigerungen/Absentismus, welche im allgemeinen Sprachgebrauch auch als Fälle von Schulschwänzen bezeichnet werden, bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen seit den politisch verfügten Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der Corona-Virus im Jahr 2020 und ff. deutschlandweit vervierfacht!

Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

Wiederholtes Fernbleiben vom Unterricht stellt ein komplexes Phänomen dar, das individuell angepasster Interventionsstrategien bedarf. Das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB) begegnet dem mit präventiven Maßnahmen, die darauf abzielen, ein positives Schulklima zu fördern und ein gesundes Schulumfeld zu schaffen, in dem alle Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, ihre körperliche und psychische Gesundheit zu erhalten. Vor diesem Hintergrund wurde den Schulen die Handreichung „Pädagogisch-psychologische Maßnahmen zum Umgang mit Schulvermeidung“ mit umfassenden Handlungsempfehlungen zur Verfügung gestellt.

Entscheidend ist in jedem konkreten Einzelfall die frühzeitige Identifikation und Analyse von Fehlzeiten einer Schülerin beziehungsweise eines Schülers, um die Ursachen von Schulvermeidung nachvollziehen zu können und sodann einen gezielten professionellen Unterstützungsplan für die betroffene Schülerin beziehungsweise den betroffenen Schüler – zum Beispiel mit Hilfe schulpsychologischer Beratung – entwickeln zu können.

In Fällen von Schulvermeidung können alternative Beschulungsmöglichkeiten und Förderangebote beispielsweise über die Jugendhilfe oder im beruflichen Bereich angeboten werden (zum Beispiel Flex-Fernschule).

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie viele Fälle von Schulverweigerungen/Absentismus sind der hessischen Landesregierung seit dem Jahr 2019 bekannt? Bitte nach Schuljahr, Schulform, Schulbezirk und Jahrgangsstufe sowie Geschlecht der betreffenden Schüler bis zum letzten Stichtag der Datenerfassung aufschlüsseln.

Unter Schulvermeidung wird entsprechend der oben genannten Handreichung eine Sammelbezeichnung für verschiedene Formen des Fernbleibens von der Schule verstanden. Das Spektrum reicht vom Fehlen in einzelnen Stunden oder bestimmten Unterrichtsfächern über regelmäßiges Fehlen in Randstunden bis hin zum vollständigen Fernbleiben über mehrere Wochen. Dabei sind die Gründe für das Fehlen oft vielschichtig und erfordern in jedem einzelnen Fall ein individuelles Vorgehen.

Die Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern werden in den Schulen von den Lehrkräften verpflichtend erfasst. Neben der Fehlzeiterfassung im Klassenbuch bietet das HMKB den Schulen über die App „Mein Unterricht“ im Schulportal Hessen eine digitale Alternative zur Fehlzeiterfassung an. Eine zentrale Datenerfassung der Fehlzeiten aller hessischen Schülerinnen und Schüler durch das HMKB ist nicht vorgesehen.

Frage 2 In Bezug auf Frage 1: Unter welchen – insbesondere juristischen – Maßgaben werden Fälle von Schulverweigerungen/Absentismus in Berufsschulen erfasst? Die Antwort bitte begründen.

Die Berufsschulpflicht beginnt nach der Beendigung der Vollzeitschulpflicht mit dem Ausscheiden aus einer Vollzeitschule und mit dem Eintritt in ein Ausbildungsverhältnis. Auszubildende, die in einem Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes stehen, sind für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses berufsschulpflichtig. Schulleitung und Lehrkräfte haben Sorge für die Erfüllung der Schulpflicht zu tragen.

Die Erfassung von Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern an Berufsschulen unterscheidet sich nicht von der anderer Schulformen.

Frage 3 Sieht die Landesregierung einen Zusammenhang zwischen den in Hessen politisch verfügten Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der Corona-Virus im Jahr 2020 und ff. und der Zahl an Schulverweigerungen/Absentismus in Hessen? Die Antwort bitte begründen.

Frage 4 In Bezug auf Frage 3: Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um das in der Literatur häufig als „Abtauchen“ beschriebene Fernbleiben von Schülern, speziell in Phasen des digital gestützten Fernunterrichtes, im genannten Zeitraum zu unterbinden?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es ist davon auszugehen, dass sich Probleme, die bereits vor der Corona-Pandemie bestanden oder sich abzeichneten, während der pandemiebedingten Einschränkungen verstärken konnten – darunter vor allem Motivations- und Leistungsprobleme, aber auch Schulangst.

Aus der Behandlung und Prävention von psychischen Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter ist bekannt, dass eine verlässliche Tagesstruktur, gelingende soziale Integration und ein gezielter Aktivitätsaufbau zur Stimmungsstabilisierung beitragen. Normalerweise erleben alle Kinder und Jugendlichen dies im Kontext des schulischen Alltags. Ein Wegfall dieses Rahmens in Kombination mit den coronabedingten Belastungen durch Isolation, Ängste, Überforderung und deren Folgen können sich daher ungünstig und belastend auf Schülerinnen und Schüler auswirken. Abhängig von den individuell vorhandenen persönlichen Ressourcen kann dies allerdings sehr unterschiedlich bewältigt werden. In bestimmten Fällen ist unter anderem professionelle Hilfe erforderlich. In anderen Fällen kommen Kinder und Jugendliche mit den wahrgenommenen Herausforderungen gut bis sehr gut zurecht.

Auch wenn aufgrund der Pandemie eine Kontaktaufnahme zwischen Lehrkräften sowie ihren Schülerinnen und Schülern durch Schulschließungen beziehungsweise Wechsel- und Distanzunterricht teilweise erschwert war, lässt sich angesichts der beschriebenen Befundlage hierzu kein systematischer Zusammenhang mit der Verschärfung von Schulvermeidung erkennen. Eltern sowie Schülerinnen und Schülern wurde auf unterschiedlichen Wegen seitens der Schule Hilfe und Unterstützung angeboten. Zudem belegt die Praxis vor Ort, dass es dank der Einsatzbereitschaft und Kreativität vieler Lehrkräfte gelang, den Kontakt zu ihren Schülerinnen und Schülern und deren Eltern aufrecht zu erhalten, mancherorts sogar zu intensivieren.

Nach § 56 des Hessischen Schulgesetzes sind Schülerinnen und Schüler, deren Wohnsitz in Hessen ist, schulpflichtig. Die Schulpflicht nach § 56 besteht auch im Distanzunterricht.

Frage 5 Bei Fällen von gravierender Schulverweigerungen/Absentismus besteht die Möglichkeit einer Einzel- oder Gruppenbetreuung des betreffenden Schülers durch Schulsozialarbeiter. Wie haben sich die entsprechenden Fallzahlen seit 2019 – aufgeschlüsselt nach Schuljahr, Schulform, Schulbezirk und Jahrgangsstufe sowie zugehörige Kosten bis zum letzten Stichtag der Datenerfassung – entwickelt?

Die in der Fragestellung genannten Fallzahlen sind bei den dafür zuständigen kommunalen Schulträgern zu erfragen.

Frage 6 Wie werden in Hessen Fälle von Schulverweigerung erfasst und bei welcher Fallgrenze erfolgt die Information der Schulleitung, der Eltern, der Schulaufsicht und/oder des Jugendhilfeträgers?

Die oben genannte Handreichung beinhaltet die Rahmenbedingungen für die hessischen Schulen, um gezielt auf Fälle von Schulvermeidung reagieren und individuell angepasste Unterstützungsangebote entwickeln zu können. Dabei hat sich ein dreistufiges Vorgehen als sinnvoll erwiesen. In einem ersten Schritt werden gehäufte Abwesenheiten einer Schülerin oder eines Schülers festgestellt. Danach ist es wichtig, die persönlichen Gründe und fortwährenden Bedingungen für die Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler nachzuvollziehen, um wirksame Maßnahmen – gegebenenfalls auch unter Einbindung der Schulsozialarbeit, der Schulpsychologie oder anderer externer Beratungsstellen – abzustimmen. Ein entschiedenes Eingreifen in einem dritten Schritt dient dazu, das schulvermeidende Verhalten zukünftig zu verhindern und möglichen Problemen

bei der Wiedereingliederung in den Unterricht vorzubeugen. Wurden seitens der Lehrkräfte bei einer Schülerin oder bei einem Schüler unentschuldigte Fehlzeiten festgestellt, so kann als eine wirksame Maßnahme nach vorheriger Ankündigung und auf Grundlage eines Beschlusses der Klassenkonferenz die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden. Bei erheblichen Zweifeln an den vorgelegten Bescheinigungen, beispielsweise beim Verdacht auf fachfremde Diagnose oder das Fälschen von Bescheinigungen, kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

Zudem kommen in aller Regel zunächst Gesprächsmaßnahmen und pädagogische Interventionen, wie beispielsweise mündliche Verwarnungen, das Ausstellen einer formlosen Missbilligung oder die Anordnung zum Nachholen versäumter Lerninhalte, zum Einsatz. Bleiben diese ohne Erfolg, werden Mahnschreiben an die Eltern gerichtet, in denen auf die Möglichkeit eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens wegen Verletzung der Schulpflicht hingewiesen wird. Wenn diese Maßnahmen zu keiner Verhaltensänderung führen, leitet auf Antrag der Schule das zuständige Staatliche Schulamt das Ordnungswidrigkeitsverfahren ein. Bei Schülerinnen und Schülern unter 14 Jahren richtet sich das Verfahren gegen die Eltern, bei Schülerinnen und Schülern ab 14 Jahren grundsätzlich gegen diese selbst. Bei Verstößen gegen die Berufsschulpflicht wird ein Verfahren gegebenenfalls auch gegen den Arbeitgeber eingeleitet, wenn er nachweislich Auszubildende am Berufsschulbesuch hindert, etwa, weil er sie während der Unterrichtszeit im Betrieb benötigt. Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler aus psychischen oder medizinischen Gründen, ist bei den Eltern durch die Schule frühzeitig auf die Inanspruchnahme fachlicher Hilfe hinzuwirken. Lehnen Eltern dies ab oder werden fortgesetzt nicht tätig, muss überprüft werden, ob gemäß § 3 Absatz 10 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) das Jugendamt über ein mögliches Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung informiert werden muss. In bestimmten Ausnahmefällen kann durch das zuständige Staatliche Schulamt nach § 182 HSchG ein Strafantrag gestellt werden.

Als letztes Mittel bei einer Nichterfüllung der Schulpflicht kann nach § 68 HSchG auch die zwangsweise Zuführung von Schülerinnen und Schülern zur Schule Anwendung finden. Die Entscheidung über diese Maßnahme trifft die Schulleitung in Absprache mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde. Bei Bedarf kann eine zusätzliche Unterstützung von der zuständigen Verwaltungsbehörde des Wohn- oder Beschäftigungsortes der Schülerin oder des Schülers eingeholt werden.

Wenn der Schule zudem in Ausnahmefällen anhand von nachweisbaren Tatsachen bekannt wird, dass Schülerinnen oder Schüler von den Eltern dauernd oder hartnäckig wiederholt absichtlich am Schulbesuch gehindert werden, sind die Schulen aufgefordert, sich mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt dahingehend abzustimmen, ob dieses nach § 182 HSchG einen Strafantrag stellt.

Bei der Umsetzung der genannten Schritte werden die Schulen von den Staatlichen Schulämtern bedarfsgerecht und umfassend unterstützt.

Für die Grundschule ist in § 2 Absatz 3 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses verbindlich geregelt, dass bei nicht bekannten Gründen des Fernbleibens unmittelbar nach Unterrichtsbeginn die Eltern informiert werden sollen. Sind die Eltern eines Grundschulkindes nicht erreichbar, muss die Schule in Abwägung des Einzelfalls entscheiden, ob es zum Schutz der Schülerin oder des Schülers notwendig erscheint, die örtlich zuständige Polizeidienststelle zu informieren. In den Bildungsgängen der Mittelstufe wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Vorgaben, nach wie vielen unentschuldigten Fehltagen oder -stunden und in welchen zeitlichen Abständen schriftliche Mahnungen an die Eltern gehen sollen, bestehen nicht. Die jeweilige Entscheidung trifft die Schulleitung abhängig von den konkreten Bedingungen des Einzelfalls.

Frage 7 Werden seitens der Hessischen Lehrkräfteakademie Fortbildungen zum Thema Verhinderung von Schulvermeidung angeboten?
Wenn ja: Wie viele Fortbildungseinheiten inklusive Kursbesucher fanden seit 2019 aufgeteilt nach Schuljahren statt?
Wenn nein: Warum nicht?

Seit dem Schuljahr 2019/2020 wurde folgende Anzahl an von der Lehrkräfteakademie akkreditierten Fortbildungen zum Thema Verhinderung von Schulverweigerung beziehungsweise Schulabsentismus durchgeführt:

- Schuljahr 2019/2020: vier Fortbildungen,
- Schuljahr 2020/2021: 13 Fortbildungen,
- Schuljahr 2021/2022: acht Fortbildungen,
- Schuljahr 2022/2023: zwölf Fortbildungen,
- Schuljahr 2023/2024: zwölf Fortbildungen und
- Schuljahr 2024/2025: sechs Fortbildungen (Stichtag 17.04.2025).

An den Fortbildungen haben insgesamt rund 800 Personen teilgenommen.

Wiesbaden, 26. Mai 2025

Armin Schwarz